

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Trins hat in seiner Sitzung vom 21.3.2024 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in Gemeinde Trins ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 359-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trins im Bereich 2236/3 KG 81210 Trins (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trins vor:

Umwidmung

Grundstück 2236/3 KG 81210 Trins

rund 3014 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Trins ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Trins eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Trins unter <https://www.trins.gv.at/> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Trins

Aug. Wodner

angeschlagen am: 25.03.2024

abgenommen am: 23.04.2024